

**Verordnung
über die Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen
in der Gemeinde Aschau i.Chiemgau**

Aufgrund § 2 der Ladenschlussverordnung (LSchIV) vom 21.05.2003 (GVBl S. 340) i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt die Gemeindeverwaltung Aschau i.Chiemgau folgende Verordnung:

§ 1

(1) In der Gemeinde Aschau i.Chiemgau dürfen an Sonn- und Feiertagen vom 01.03. bis 31.10. eines jeden Jahres Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinn des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen, sowie Waren, die für Aschau i.Chiemgau kennzeichnend sind abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss bis zur Dauer von acht Stunden verkauft werden.

(2) Die Verkaufszeit wird auf 9.00 Uhr – 17.00 Uhr festgesetzt.

§ 2

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichen Umfang geführt werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt zum 01.09.2003 in Kraft.

Aschau i.Chiemgau, 13.08.2003
Gemeinde:

Öttl, Erster Bürgermeister